

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 257.

Dresden, am 22. September.

1837.

Hundert acht und vierzigste öffentliche Sitzung
der II. Kammer, am 21. August 1837.

(Beschluss.)

Berathung des Berichts der 3. Deputation, die Petition der Sächsischen Rechtskandidaten über ihre Admission zur Ausübung der Advokatur betr. — Verlesen und Berathen des Berichts der 3. Deputation, die Petition der Abgg. Winkler (aus Räckniz) und Müller (aus Taura) wegen Befähigung der Lokalgerichten zur Aufnahme von Quittungen und Verzichten über Auszüge, Kaufgelder etc. betr.

Staatsminister v. Könneritz: Es hat ein geehrter Abgeordneter vorzüglich den Nothstand der Rechtskandidaten als Motiv hervorgehoben. Nun in der That, das Ministerium ist gewiß nicht gleichgültig beim Nothstand junger Leute und hat es dadurch bestätigt, daß es während seines Bestehens schon zweimal eine außerordentliche Immatrikulation eintreten ließ. Allein es ist die Frage, ob der Nothstand ein Motiv sein könne, die ganze nothwendige oder doch heilsame Einrichtung aufzuheben; ich glaube nicht. Es sind in den Aemtern 100 — 200 Accessisten und Protokollisten, die in der nämlichen Lage sich befinden. Würde die geehrte Kammer genehmigen, wenn ich vorschläge, man solle die Aktuarstellen vermehren, damit jene jungen Leute Brod fänden? Es fragt sich: ist das Amt des Mannes wegen, oder der Mann des Amtes wegen da? Der Advokatenstand ist ein öffentliches Amt, es ist bedingt durch die Pflicht des Staates, dafür zu sorgen, daß Jedermann einen Vertheidiger seines Rechts vor Gericht finden und haben könne; allein dieser Beruf hat seine gegebenen Grenzen, und deshalb kann dieses Amt nicht Allen übertragen werden ohne Beschränkung. Uebrigens ist der Nothstand doch so groß nicht, als es nach dem Bericht scheinen könnte. Es sind in diesem Jahre größtentheils diejenigen immatrikulirt worden, welche im Jahr 1832 die Universität verlassen haben. Also im 6. oder 7., nicht wie es im Berichte heißt, nach 10 Jahren sind sie zur Admission gelangt. Es ist ferner von einem Abgeordneten bemerkt worden, die jetzigen Advokaten würden gewiß keine Beeinträchtigung darin finden. Dies bin ich vollkommen überzeugt. Allein das ist auch nicht die Rücksicht, welche die Beschränkung auf eine Zahl geboten hat, sondern die Rücksicht auf's Gemeinwohl. Man hat ein Beispiel entnommen von den Theologen und Medicinern; die Theologen und Mediziner aber zu beschränken ist deshalb nicht nothwendig, weil diese, wenn sie im Inlande ihren Erwerb nicht finden, ins Ausland gehen können. Was diese hier er-

lernt, gilt in allen Ländern gleich. Wenn aber Jemand in Sachsen als Advokat immatrikulirt worden ist, so kann er im Auslande ein Unterkommen vielleicht nie oder doch nur höchst selten finden, denn er hat speziell das in Sachsen geltende Recht studirt, womit er im Auslande nicht fortkommt. Abg. Sachse wendet mir ein, wenn der Theolog kein Amt erhielte, so könnte man wohl sagen, es sei kein Amt da, aber in Ansehung der Kandidaten sei ja das Amt, die Advokatur, wirklich vorhanden. Allein sie ist durch die Gesetzgebung eben nur auf eine bestimmte Zahl beschränkt, und in sofern die Zahl bereits erfüllt ist, ist auch kein Amt erledigt. Einige Abgeordnete haben angeführt, es müßte junge Leute entmuthigen, und je länger sie der selbstständigen Geschäfte entbehrten, um so mehr würden sie zurückgehn. Ob aber eine frühere selbstständige Wirksamkeit, oder ob eine längere Beschäftigung unter Aufsicht und Anleitung den Menschen in der Regel besser zu seinem Beruf ausbilde, ist eine schwer zu entscheidende Frage. Ich halte noch für vortheilhafter, wenn der junge Mann längere Zeit bei einem älteren Praktiker sich übt, als wenn er zu zeitig selbstständige Praxis treibt. War doch die Famulatur in alten Zeiten in den Zweigen der Wissenschaft wie der Kunst gewiß der Ausbildung zur Tüchtigkeit sehr förderlich. Noch hat man bemerkt, es sei da eine große Ungleichheit mit den Gerichtsbestellungen, weil der, welcher seine Spezimina gemacht habe, sogleich eine Gerichtsbestellung übernehmen könne, und man fragt, warum er nicht auch sogleich die Advokatur erlangen kann; man kann aber beide Verhältnisse nicht vergleichen. Seine Frage gehört zu der Organisation der Untergerichte. Es wird ja aber auch den Kandidaten die Advokatur nicht abgeschnitten, weil sie nicht befähigt wären, sondern weil das Amt nicht vorhanden ist. Einige haben sich darauf berufen, daß jetzt schon die Kandidaten unter der Hand praktiziren. Ich wünschte, daß wir dies nicht hätten hören müssen; denn wenn es geschieht, so geschieht es gegen ausdrückliche Gesetze, und es sollte mir leid thun, wenn Rechtskandidaten, deren Beruf es gerade künftig sein wird, über Anwendung der Gesetze zu wachen, damit anzufangen, sie selbst zu übertreten. Und wenn das Criminalgesetzbuch eine Strafe dafür vorschreibt, so ist es ganz recht, weil Jeder, der ein Amt unberechtigt ausübt, der Strafe nicht entgehen soll. Ein anderer Abgeordneter hat vorzüglich angeführt, es würde das gründliche Studiren dadurch hintertrieben, und er schien eine Maßregel, die das Ministerium getroffen hat, nicht zu billigen. Ich weiß nicht, ob er im Irrthum ist. Die Reihenfolge, nach welcher immatrikulirt wurde, war allerdings verschieden; in den Erblanden richtete sie sich nach der Zeit, wo die jungen Leute die Universität verlassen hatten,